

Ergeht an:
 Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Wien, am 27. Februar 2012

GZ BKA-602.659/0001-V/2/2012
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Publizitätsförderungsgesetz 1984 und das Stellenbesetzungsgesetz geändert werden
 (BKA-Beitrag zum Stabilitätsgesetz 2012 – BKA-StabG)

Elektronisch an: v@bka.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) und das Aktienforum, die Interessensvertretung der österreichischen börsennotierten Unternehmen, bedanken sich für die Möglichkeit, den vorliegenden Begutachtungsentwurf zu kommentieren und dazu Stellung zu nehmen. Der Bitte des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes zur Übermittlung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates wurde Folge geleistet.

Zu Artikel X2 – Stellenbesetzungsgesetz:

1. Ad § 7 Abs. 1. Streichung von der Beiziehung von fachkundigen Dritten

Die Streichung des Abschnitts „[...] unter Zuziehung von Personalberatern, Wirtschaftstreuhändern oder ähnlicher fachlicher Beratung zu erstellen“ wird abgelehnt. Das Hinzuziehen von externer Fachexpertise bei der Ausgestaltung von Verträgen ist wesentlich für das Erstellen von international vergleichbaren Verträgen. Die Beiziehung von entsprechenden Experten in Gesellschafts- und Arbeitsrecht schafft zudem die Möglichkeit, die im vorliegenden Entwurf geforderte Branchenvergleichbarkeit zu forcieren. Des Weiteren unterliegt die Ausgestaltung der Verträge und der Bezüge den entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Gremien (vgl. Regelungen des AktG, GmbHG).

2. Ad § 7 Abs. 1 - Grundsätzliches

Der vorliegende Entwurf führt zu groben Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen der öffentlichen Hand und nicht-öffentlichen Unternehmen. Eine Differenzierung in Unternehmen, die überwiegend ihre Leistungen im Wettbewerb anbieten und in Unternehmen, die im hoheitlichen Bereich tätig sind, schafft auf unsachlicher Weise künstliche Strukturen. Es sei angemerkt, dass bereits jetzt für börsennotierte Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand jedenfalls die Grundsätze des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) gelten. **Der ÖCGK gilt als den internationalen Standards entsprechender Ordnungsrahmen, dem sich österreichische Unternehmen**

durch Selbstverpflichtung unterwerfen. Unternehmen, die am ATX gelistet sind, haben zusätzlich dazu die formelle Verpflichtung, den ÖCGK anzuwenden. Es wäre paradox und kontraproduktiv, durch die nun vorgeschlagene Differenzierung zwei Klassen von börsennotierten Unternehmen zu schaffen. Der ÖCGK regelt bereits explizit die Vergütung und Veröffentlichungspflicht von Vorstandsbezügen. **Dementsprechend sollte das Stellenbesetzungsgesetz für börsennotierte und/oder international tätige Unternehmen jedenfalls unverändert weiter gelten, da diese sich bereits den ÖCGK Regeln zu unterwerfen haben** (vgl. 243b UGB). Die Industriellenvereinigung und das Aktienforum fordern somit, dass §7 Abs. 1 nicht für börsennotierte Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften gilt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Referenz den „*Gesamtjahresbezug der Mitglieder der Leitungsorgane in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen zu bemessen*“, nicht der allgemeinen Zielrichtung hoch qualifizierter und erfahrener Expertise durch Stellenbesetzungen zu gewinnen entgegenwirken sollte. Bezüge sollten, so wie etwa in der Privatwirtschaft, international vergleichbar und marktkonform gestaltet werden.

3. Ad § 7 Abs. 2 - Bezugskomponenten

Die aufliegenden Vorschläge für leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten des Gesamtjahresbezugs werden grundsätzlich begrüßt. Eine allfällige, wie in den Erläuterungen erwähnte, Novelle der diesbezüglichen Verordnung sollte unter Berücksichtigung der geltenden ÖCGK-Regeln weiter diskutiert werden. Dies betrifft insbesondere ÖCGK-Regel Nr. 27 („*für variable Vergütungskomponenten messbare Leistungskriterien sowie betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festzulegen. Es ist weiter vorzusehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurde.*“)

Des Weiteren muss die Passage „**(Orientierung) an den notwendigen Budgetmittel der öffentlichen Hand**“ differenzierter betrachtet werden: es sollte klar ersichtlich sein, dass solches Kriterium nur jene Unternehmen erfasst, die Subventionen bzw. Bedarfszuweisungen von öffentlichen Rechtsträgern erhalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Kritikpunkte und stehen zur weiterführenden Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Ingrid Schopf, e.h.
Industriellenvereinigung
Stellvertretende Abteilungsleiterin Recht

Ulrike Haidenthaller, M.A., e.h.
Geschäftsführerin Aktienforum